

## BEKANNTMACHUNG

über den Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 17 "Oberostendorf – Gerbishofer Weg"

Der Gemeinderat Oberostendorf hat mit Sitzung vom 10.04.2018 den Bebauungsplan Nr. 17 "Oberostendorf-Gerbishofer Weg" in der Bezeichnung "Endgültige Planfassung" mit Stand vom 10.04.2018 einschließlich Planzeichnung, textlichen Festsetzungen und der Begründung mit Umweltbericht nach ordnungsgemäßem Ablauf des Verfahrens und sachgerechter Abwägung aller eingegangenen Stellungnahmen gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung im Sitz der Gemeindeverwaltung, Angerstraße 12, 86869 Oberostendorf oder in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft, Kaltentaler Straße 1, 87679 Westendorf / Ortsteil Dösingen während der allgemeinen Dienststunden und im Internet unter <a href="https://www.oberostendorf.de">www.oberostendorf.de</a> einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) sind

- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges und
- 4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberostendorf, den 13.04.2018

-SiegelHolzheu
Erster Bürgermeister

Angeschlagen am: \_\_\_\_\_\_
Abgenommen am: \_\_\_\_\_